# Bebauungsplan Nr. 2

für die Grundstücke beiderseits des Stubbenweges und ein Gebiet zwischen Baumstraße, Oldenburger Straße, der Planstraße (Innentangente) und dem Burggrafendamm in Delmenhorst.
M 1: 1000

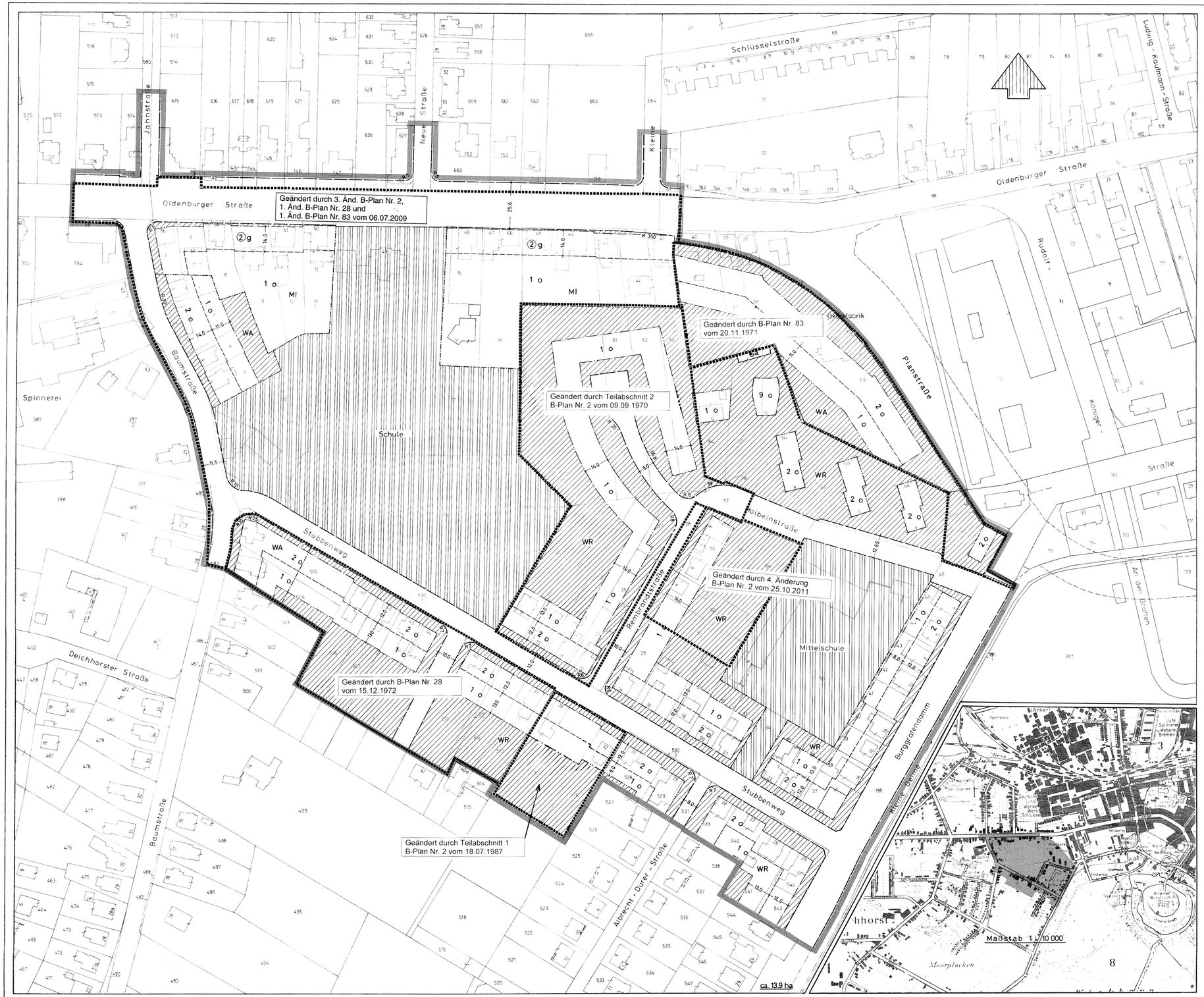


## Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 außer Kraft.

### I. Bauland

a) Art der baulichen Nutzung

- Nutzungsgrenze
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- Gemeinbedarfsfläche (z.B. Schule)

Zwischen Geschoßgrenze und Baugrenze dürfen keine Wohnräume und selbständige Bauteile errichtet werden.

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen unter Erdgleiche zulässig.

b) Maß der baulichen Nutzung

② Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
1,2,9 Höchste Anzahl der Vollgeschosse

| | Grundflächenzahl WR,WA,MI | Geschoßflächenzahl WR,WA,MI |
|---|---|---|
| 1-geschossig | 0.4 | 0.4 |
| 2-geschossig | 0.4 | 0.7 |
| 9-geschossig | 0.3 | 1.0 |

c) Bauweise

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Ga erdgeschossige Garagenanlagen

d) Überbaubare Grundstücksflächen

- Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
- Baulinie
- Geschoßgrenze
- Baugrenze

### II. Nichtbauland

- Straßenbegrenzungslinie

---

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Als Planungsunterlage dienten die Vergrößerungen der katasteramtlichen Flurkarten im Maßstab 1:3000. Der Plan besitzt eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit.

Delmenhorst, den ....19. Juli 1963.....

Katasteramt

gez. Lindhorst

Reg.-Vermessungsrat

Aufgestellt:
Delmenhorst, den . .27. Mai 1963.....
Stadtbauamt

F. d. Entwurf

gez. Tamsen — Stadtbaurat

Stadtbauoberinspektor

Öffentliche Auslegung vom . .14.11. . . . bis . 13.12.1963 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst nach §§ 6 und 45 der niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I. S. 429).

Delmenhorst am . . 19. 3. 1964. .

Oberstadtdirektor — Oberbürgermeister

Siegel

gez. Dr. Rathje — gez. von der Heyde

Genehmigungsvermerk nach § 11 Bundesbaugesetz:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBL I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 6. JULI 1964
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG.
OLDENBURG, DEN 6. JULI 1964
IM AUFTRAGE:

Siegel gez. Dr. Zürlik

Beglaubigt: gez. Unterschrift
Verwaltungsangestellte

Öffentlich ausgelegt und am . 25.7.1964 . . bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den . 25.7.1964. . . . .

Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Rathje